

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/23944, 19/24334 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 IfSG) wird Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Solange eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt ist, unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag über alle ihre Erkenntnisse zur Epidemie und ihre Pläne und Vorschläge zu ihrer weiteren Bekämpfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend. Diese Unterrichtung erfolgt grundsätzlich schriftlich durch die Weiterleitung aller vorhandenen Dokumente, insbesondere zur wissenschaftlichen Basis der Epidemiebekämpfung, und die Abgabe von eigenen Berichten der Bundesregierung; darüber hinaus mündlich.“
2. In Nummer 17 (§ 28a des Infektionsschutzgesetzes)
 - a) in Absatz 1 werden
 - aa) nach dem Wort „Bundestag“ die Wörter „zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens“ eingefügt und
 - bb) werden in Nummer 3 nach dem Wort „Raum“ die Wörter „zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken“ angefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Rechtsverordnungen, die nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 erlassen werden, sind mit einer Begründung zu versehen und zu befristen. Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 sind längstens auf einen Monat zu befristen. Ist auch nach Ablauf der Frist eine Fortsetzung der Maßnahmen aufgrund des Infektionsgeschehens unabdingbar, ist die Verlängerung der Maßnahmen erneut zu begründen.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19)“ durch die Wörter „zur wirksamen Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Ziele und Zwecke“ ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Bei der Verfügung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 sind auch in den Fällen des Absatzes 2 und 5 die nachfolgenden Schranken zu beachten:

1. Die Maßnahmen dürfen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Gruppen oder Personen führen. Ein Mindestmaß an sozialen Kontakten muss gewährleistet bleiben.
2. Die Maßnahmen dürfen den Zugang zu den Organen der Rechtspflege nicht unterbinden.
3. Die Maßnahmen müssen die Rechte und die Lebensrealität von Kindern berücksichtigen und haben insbesondere auch bei der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen das Kindeswohl (Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) GG beachten.
4. Die Maßnahmen müssen dem hohen Rang der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes) und der Freiheit der Religionsausübung (Artikel 4 Absatz 2 des Grundgesetzes) Rechnung tragen. Entsprechende Veranstaltungen und Versammlungen dürfen nicht generell verboten werden.
5. Die Maßnahmen müssen gewährleisten, dass dem Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 des Grundgesetzes) einschließlich der Eltern-Kind-Beziehung (Artikel 6 des Grundgesetzes) sowie demjenigen von Partnerschaften Rechnung getragen wird.
6. In Anwendung des Absatzes 6 Satz 2 und 3 ist der besondere Schutz von Kunst (Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes) und Kultur als Belang, der für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung ist, zu berücksichtigen. Dies erfordert bei beschränkenden Maßnahmen auch in Rahmen des Absatzes 5 eine besonders eingehende Begründung. Wirtschaftliche Betätigungen (Erwerbstätigkeiten im Sinne des Art. 12 GG) dürfen nicht allein deshalb strenger behandelt werden, weil sie zum Bereich von Kunst und Kultur zählen, sondern nur dann, wenn anzunehmen ist, dass die entsprechenden Freiheitsbetätigungen ein im Vergleich höheres Infektionsrisiko begründen.
7. Auch in Anwendung des Absatzes 6 Satz 1 dürfen Maßnahmen in der Regel nicht so kombiniert werden, dass Arbeitskräfte sich nur noch zwischen der Wohnung, insbesondere einer Gemeinschaftsunterkunft, und Arbeitsstätte bewegen und sie nur noch am Arbeitsplatz und in der Wohnung aufhalten dürfen (Arbeitsquarantäne).“
8. Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung vom Covid-19 sollen vorab festgelegt werden und öffentlich kommuniziert werden, damit Bevölkerung und Unternehmen möglichst langfristig in Vorfeld Transparenz und Verlässlichkeit darüber erhalten, welche Maßnahmen bei welcher Inzidenz erlassen werden. Die Maßnahmen sollen einheitlich zwischen Bund und Ländern abgestimmt sein.“

Berlin, den 17. November 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Koalitionsfraktionen haben mit ihrem Vorschlag zu §28a IfSG einen Schritt in die richtige Richtung gemacht. Der vorliegende Änderungsantrag schlägt jedoch weitere Schritte in diese Richtung vor. Insbesondere dient der Antrag einer Klarstellung und Systematisierung sowie der Sicherstellung der Konsistenz der Ziele und Zwecke der Befugnisse (Maßnahmen). Die gesetzliche Vorgabe von Ziel und Zweck ist verfassungsrechtliche Grundvoraussetzung für die Eingriffsbefugnisse (Schutzmaßnahmen). Dabei zielt der Entwurf ganz besonders darauf, dass der Gesetzgeber die grundrechtlichen Schranken selbst definiert. Dass dies zumindest rechtspolitisch sinnvoll ist, haben die Rechtssachverständigen in der Anhörung des Gesundheitsausschusses am 12. November 2020 durchweg zum Ausdruck gebracht (Moellers, Klafki, Kießling, Wollenschläger).

Darüber hinaus:

Zu 1.

Der Vorschlag sieht verstärkte Informationspflichten gegenüber dem Bundestag vor. Er entspricht der Forderung des Bundestagspräsidenten. Die Formulierung ist an § 3 EUZBBG angelehnt.

Zu 2.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es wird klargestellt, dass die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 nach Abs. 1 der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens dienen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Bislang wird im neuen § 28a Absatz 2 Nummer 3 angedeutet, dass keine allgemeinen Ausgangssperren ermöglicht werden sollen, sondern nur die Beschränkung des Ausgangs zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken. Das sollte in der Maßnahmenliste aus Gründen der Rechtssicherheit eindeutig klar gestellt werden.

Zu Buchstabe b

Zumindest bei der Verhängung umfassender Maßnahmen bei hoher Inzidenz muss die Befristungsdauer im Gesetz geregelt werden. Da die Verknüpfung von Infektionsgeschehen und zulässigen Maßnahmen nach wie vor im neuen § 28a Absatz 3 sehr schwach gesetzlich determiniert ist, steigt die Begründungslast für die Rechtsverordnungen, so dass allgemeine Begründungen nicht mehr ausreichen.

Zu Buchstabe c

Buchstabe c stellt klar, dass auch eine kumulative Anordnung von Maßnahmen den in Abs. 1 genannten Zielen (Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens) dienen muss.

Zu Buchstabe d

Mit Abs. 6a trifft der Gesetzgeber selbst Entscheidungen über die rechtlichen Grenzen der Pandemiebekämpfung, dies ist im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz - wenigstens aber rechtspolitisch - sinnvoll.

Zu Abs. 6a Nr.1

Im Hinblick auf die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) muss gesichert sein, dass auch in Zeiten der Pandemie eine Person nicht vollständig isoliert werden darf, sodass es verfassungsrechtlich geboten ist, die Möglichkeit eines Mindestmaßes an sozialen Kontakten festzuhalten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Abs. 6a Nr. 2

Es ist rechtsstaatlich erforderlich, den Zugang zum rechtlichen Gehör und das Aufsuchen von Instituten der Rechtspflege aufrechtzuerhalten, sodass der Zugang zu Richter*innen, Staatsanwält*innen und Rechtsanwäl*innen möglich bleiben muss.

Zu Abs. 6a Nr. 3

Klarstellungen in Bezug auf die Anforderungen des Kindeswohls (Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 1 GG). Der Schutz des Kindeswohls verlangt eine ausdrückliche Garantie einer Mindestbetreuung sowie die Ermöglichung eines Mindestmaßes von Kontakten mit anderen Kindern.

Zu Abs. 6a Nr. 4

Pauschale Untersagungen von Versammlungen oder religiösen Zusammenkünften sind unzulässig, weil sie den Kernbereich der Grundrechte antasten würden. Nr. 4 hebt den besonderen Verfassungsrang dieser Grundrechte hervor und verbietet ein generelles Verbot.

Zu Abs. 6a Nr. 5

Beim Ergreifen von Maßnahmen muss der besonderen Stellung von Ehe und Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG Rechnung getragen werden. Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung des Infektionsschutzes aufgefordert, jenen verfassungsrechtlichen Rahmen zu gewährleisten. Abs. 6a Nr. 5 weist deshalb auf die besondere Bedeutung hin. Der Schutz von Ehe, Partnerschaft und Familie ist bei Situationen wie z.B. Einreiseverboten für Lebenspartner in Zukunft zu beachten.

Zu Abs. 6a Nr. 6

Der besondere verfassungsrechtliche Rang von Kunst und Kultur ist beim Erlass von Beschränkungen und Untersagungen von Veranstaltungen besonders zu beachten und Eingriffe deshalb auch besonders zu begründen.

Zu Abs. 6a Nr. 7

Es ist über Fälle sog. Arbeitsquarantäne berichtet worden. Danach wird gerade in Bereichen, in denen überwiegend ausländische Beschäftigte angestellt sind (wie in der Saisonarbeit in der Landwirtschaft und in Schlachtbetrieben), eine ganz besondere Form von „Arbeitsquarantäne“ angeordnet. Betroffene werden dabei nicht nach § 30 IfSG abgesondert, was entsprechende Ersatzansprüche zur Folge hätte, sondern es wird ihnen untersagt, ihre Unterkunft grundsätzlich zu verlassen, außer wenn dies zu Arbeitszwecken geschieht. Eine derartige Praxis ist nicht grundrechtskompatibel und soll durch Abs. 6a Nr. 7 verhindert werden.